

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 7.** Sandomierz, den 10. November 1915.

1.

Requisitions Einlösungen.

Bezüglich der Einlösung von Requisitionsscheinen nnd Bescheinigungen, bei denen jeder Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, wird verlautbart:

1) Requisitionsscheine (quittungen) und Bescheinigungen bis 500 K. werden bei der Kassa des K. u. k. Kreiskommandos Sandomierz eingelöst:

a) wenn das Geld von der im Scheine bezeichneten Person selbst behoben wird (Identitätskarte mitbringen) und

b) wenn die Notlage und Bedürftigkeit nachgewiesen wird;

2) Requisitionsscheine und Bescheinigungen über 500 K. werden nur dann eingelöst, wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Lage des Beistellers oder dessen Familie gefährdet ist.

In diesem Falle ist das schriftliche, eingehend und wahrheitsgetreu begründete Gesuch mit den Scheinen oder Abschriften derselben dem K. u. k. Kreiskommando Sandomierz einzusenden;

3) Requisitionsquittungen deutscher Truppen werden derzeit von der Kassa des Kreiskommandos Sandomierz nicht eingelöst, doch können dieselben behufs Vorlage an das K. u. k. M. G. G. dem Kreiskommando Sandomierz (Liquidatur) vorgewiesen oder überbracht werden.

4) Mangelhaft bescheinigte oder überhaupt nicht bescheinigte Requisitionen österreichisch-ungarischer oder deutscher Truppen sind bei den in den Gemeinden zusammentretenden Kommissionen anzumelden und wird die Berahlung der als richtig konstatierten Entschädigungsansprüchen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

2.

Zustellung der Amtsstücke der Gerichte.

Bis auf weiteres haben die Gemeinden des ganzen Kreises Sandomierz die Zustellung sämtlicher gerichtlichen Amtsstücke durch Gemeindeboten zu vollziehen.

Die Amtsstücke der zuständigen Gemeindegerichte sind bei diesen Gerichten wenigstens zweimal wöchentlich zu beheben und die Zustellungsscheine ebenso bei den Gerichten zu erlegen.

Die Amtsstücke der auswärtigen Gerichte sind entweder beim nächsten Gendarmeriepostenkommando oder bei dem nächsten Postamte abzuholen, die Zustellungsscheine wiederum auf demselben Wege rückzumitteln.

Für genaue Einhaltung dieser Anordnung werden die Gemeindevorsteher und Soltyse verantwortlich sein.

Dieselben haben sich die Belehrung über die Art und Weise der Zustellung bei den Gerichten einzuholen.

3.

Entlohnung von Fuhrwerken für Dienstreisen, Uiberführung von Lasten.

In Abänderung der Bestimmung des Amtsblattes Nr. 2 vom 15./8. 15. Pct. 18, wonach

verfügt wurde, dass das Ausmass der Vergütung für die Beistellung eines einspännigen Fahrwerkes für jede begonnene Stunde 30 Heller beträgt, wird diese Vergütung unter denselben Modalitäten auf 50 Heller erhöht.

Die zur Beförderung von Lasten aufgenommenen Fuhrwerke sind im Sinne des E.O.K. Erlasses Op. M. V. Nr. 54. 846. vom 14. Juni 1915 ausserhalb des unmittelbaren Operationsbereiches nach billiger Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohne bar zu bezahlen. Als Maximalentlohnung wird vorläufig der Betrag von 5 Heller pro q und km. festgesetzt.

Diese Transportmittel dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn keine ärarischen Pferde oder Wagen zur Verfügung stehen, was der betreffende Kommandant, der für Richtigkeit verantwortlich, haftungs- und ersatzpflichtig ist, am Aufrechnungsdokument zu bestätigen hat.

4.

Mühlenordnung.

1) Alle Mühlen sind der Aufsicht und Kontrolle der k. u. k. Militärverwaltung unterstellt und sind verpflichtet nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten.

2) In Gemässheit der bereits veröffentlichten Bestimmungen haben die Mühlen ihren Bedarf an Getreide ausschlisslich nur bei der Ernte-(Approvisionierungs-) Kommission anzusprechen und die hiefür entfallenden Geldbeträge dort einzuzahlen. Gegen Abgabe der von der genannten Kommission ausgefertigten Anweisung haben die in derselben bezeichneten Landwirte den Mühlen das bezahlte Getreide auszufolgen. Die Landwirte dürfen auch das selbstgebaute Getreide ebenfalls nur auf Grund der von der Ernte-(Approvisionierungs)-Kommission ausgestellten Anweisungen vermahlen lassen. Es ist sonach den Mühlen **verboten, ohne vorgenannte Anweisungen Getreide zu vermahlen oder einzukaufen.**

3) Für den Bedarf der Bevölkerung dürfen nur Mischmehle u. z. in Mischungen zu 80% Weizen oder Roggen und 20% Gerste erzeugt werden.

Diese erlaubten Mehlgattungen sind:

Weizenmischmehl:

Type A. 1. Auszug (Semmelmehl),
„ B. 2. „ (Kochmehl),

Roggenmischmehl:

Type A. 1. Auszug (Weissbrotmehl),
„ B. 2. „ (Schwarzbrotmehl),

Mehlsätze beider Gattungen:

70% Mehlausbeute,
25% Kleie,
5% Verstaubung,

Weizenmischmehle:

1. Auszug 20%,
2. „ 50%,

Roggenmischmehle:

1. Auszug 30%,
2. „ 40%,

Als Mahllohn haben die Müller für 100 klg. zu vermahlendes Getreide einzuheben:

für Semmelmehl	4 K.
„ Kochmehl	3 „
„ Weissbrotmehl	4 „
„ Schwarzbrotmehl	3 „

4) Über den Empfang des Getreides und die Ablieferung der Mahlprodukte sind „Vermahlungslisten“ zu führen. Für jede Woche ist eine neue Vermahlungsliste nach dem vorstehenden Muster anzulegen. Diese Vormerkung hat somit die gesamte Gebarung der Mühle mit Getreide und Mehl für eine Woche (von Sonntag bis einschliesslich Samstag) zu umfassen und ist in jeder Hinsicht genau und gewissenhaft ausgefüllt zuversichtlich jeden Sonntag bis 12h mitt. dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando behufs Vorlage an das Kreiskommando zu übermitteln.

5) Als Gewähr für die Erfüllung der in den vorerwähnten und in allen folgenden Kundmachungen entfallenen Anordnungen hat jeder Besitzer einer Motor- oder Wassermühle 1000 K. jeder Besitzer einer Windmühle 200 K. innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Zustellung dieser Mühlenordnung — als Kaution bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu erlegen. Diese verfällt mit dem Augenblicke, als die betreffende Mühle den geltenden Anordnungen nicht vollinhaltlich Genüge leistet.

6) Mühlen, deren Inhaber den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Weiterbetriebe ausgeschlossen und deren Vorräte beschlagnahmt; ausserdem haben jene Mühlenbesitzer die empfindlichsten Strafen zu gewärtigen.

7) Ein Exemplar dieser Mühlenordnung ist mit einem Rahmen zu versehen und in der Mühle derart anzubringen, dass sie beim Eintritte in die Mühle sofort ins Auge fällt.

Mühle in .... **Gemeinde** ....

Besitzer ....

Vermahlungs-Liste

Empfang an Getreide						Ablieferung der Mahlprodukte in Kilogramm										
Datum	von		in Kilogramm			Datum	an		Weizenmischmehl		Roggenmischmehl		Kleie	Verstaubung	Anmerkung
	Name	Wohnort	Weizen	Roggen	Gerste		Name	Wohnort	I. Auszug	II. Auszug	I. Auszug	II. Auszug			

5.

Vorschriften zur Verhütung und Löschen von Bränden.

Die meisten Brände der letzten Zeit, welchen so viele Gehöfte zum Opfer gefallen sind und welche so zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet haben, sind teils durch unvorsichtiges Gebahren mit Licht entstanden, teils konnten sie wegen Mangels an entsprechenden Feuerlöschgeräten nicht rechzeitig unterdrückt werden.

Um daher in Hinkunft dieser grossen und folgenschweren Gefahr wirksam zu begegnen, ordne ich folgendes an.

1.

Jeder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, für die periodische sorgfältige Reinigung der Rauchfänge zu sorgen; jeder Rauchfang ist zumindest einmal im Monat zu reinigen.

2.

Dort, wo Kaminfeger vom Gemeindeamte durch Vertrag verpflichtet sind, hat das Gemeindeamt strenge zu überwachen, das dieselben die Reinigung der Rauchfänge pünktlich besorgen; nötigenfalls sind die Säumigen sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

3.

In sämtlichen Fabriksanlagen, Gewerbeunternehmungen und Gruben sind für Holz- und Kohlenabfälle, Sägespäne und sonstige leicht entzündbare Stoffe abgesonderte, gegen Brand gesicherte Aufbewahrungsstellen zu errichten.

4.

Niederlagen mit Bau- und Brennmaterial sind abseits von menschlichen Wohnungen zu errichten, womöglich ausserhalb der Ortschaft und in der Nähe von Wasserläufen und Wasserbecken.

5.

Das Unterbringen von Holz, Stroh, Heu und sonstigem Brennmaterial auf den Dachböden von Wohnhäusern ist untersagt.

6.

Das Herumgehen mit offenem Lichte, sowie jede Benutzung eines solchen in Gehöften, auf Dachböden in Ställen und Scheunen ist verboten.

7.

Das Rauchen in der Nähe strohgedeckter Häuser und Scheuern, sowie in allen Räumen, wo leicht brennende Materialien vorhanden sind, ferner auf Dachböden und in Scheunen ist untersagt. Desgleichen ist aufs strengste das Anmachen von Feuer in der Nähe von Wäldern, oder grösseren Mengen von Holz, Stroh, u. dgl. verboten. Das Gemeindeamt hat Sorge zu tragen, dass in jeder Ortschaft eine entsprechende Anzahl von diesbezüglichen Verbotstafeln an öffentlichen Stellen angebracht werde.

8.

Die in Öfen und Feuerstellen sich sammelnde Asche ist auf abgelegene feuersichere Stellen zu beseitigen.

9.

Das Trocknen von entzündlichen Geweben, Heu, Stroh und drgl. im Hause am Herde, in der Nähe der Öfen und Kamine ist nicht erlaubt.

10.

Die Gemeindeämter haben durch ihre Sicherheitsorgane darüber zu wachen, dass alle öffentlichen Wasserleitungen Pumpen, Brunnen u. dgl. im brauchbaren Zustande gehalten werden.

11.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, während der heissen Sommertage in seinem Hause stets einem mit Wasser gefüllten Bottich bereit zu halten.

12.

Jedes Gemeindeamt hat Löschgeräte zu beschaffen, als wie Wasserwagen, Feuerspritzen eine entsprechende Anzahl von Löscheimern, Feuerhacken, Beilen und Leitern. Diese Geräte sind an trockener Stelle so aufzubewahren, dass sie im Falle eines Brandes rasch zur Hand sind. Die Geräte sind stets in brauchbarem Zustande zu halten und es hat sich das Gemeindeamt wenigstens 6 mal jährlich durch Ansehen davon zu überzeugen. Auch sind öfters Versuche mit Feuerspritzen zu veranstalten.

13.

Ungeachtet der im vorigen Paragrafe erwähnten Pflicht des Gemeindeamtes hat

ausserdem jeder Hausbesitzer bzw. jeder Hausverwalter, sein Haus oder Gehöft mit einer entsprechenden Anzahl von Löschgeräten besonders von Leitern, Feuerhacken, Handspritzen, Beilen und von Wassereimern zu versehen.

Diese Löschgeräte sind auf einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren.

14.

In Geschäften welche den Handel mit leicht entzündlichen Stoffen treiben, sind diese in feuerfesten, wenn möglich blechernen Büchsen, Fässern oder Verstecken unterzubringen.

15.

Alle Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände, über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisierung der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres mit der Ausnahme aufrecht, dass die Organisierung der Feuerwehr nach militärischem Muster und die Uniformierung derselben nur gegen vorherige Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet ist.

16.

Vorschriften über Feuerversicherung werden in einem späteren Zeitpunkte verlautbart.

17.

Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie, den Gemeindeämtern und alen Polizeiorganen und es ist dem k. u. k. Kreiskommando über jede Übertretung sofort Meldung zu erstatten.

18.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bezw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Strafgesetz fällt.

19.

Das k. u. k. Kreiskommando behält sich das Recht vor, geringfügige Übertretungen dem Gemeindeamte zur Abstrafung zu übergeben und fallweise über die Widmung der Geldstrafen zu entscheiden.

6.

Steckbrief.

Jan Grzebień Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota Wielka, Gemeinde Rzerzuśnia Kreis Miechów, zuständig Lgota Wielka. Gmeinde Rzerzuśnia, 39 Jahre, alt röm-kath. Landmann von Beruf wird beschuldigt um November 1914. einen verwundeten poln. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig

Persons beschreibung.

Haare: schwarz
Augen: grau
Augenbrauen: schwarz
Nase: stumpf
Mund: mässig
Zähne: gesund

Besondere Merkmale:
oder Gebrechen: unbekannt
Körpergrösse: mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M St. G verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gericht im Sinne des § 428. M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und- Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

7.

Amtsblatt.

Des k. u. k. Kreiskommando findet im Nachtrage der im Amtsblatte Nr. 4 vom 25. September 1915 verfügten Gerichtsorganisation anzuordnen wie folgt:

1) Die Gemeinde Obrazów wird der örtlichen Zuständigkiet des Gemeindegerichtes in Klimontów entnommen und der örtlichen Zuständigkeit der Gemelndegerichtes in Sandomierz zugewiesen.

2) Zum Beisitzer (Schöffen) der Gemeindegerichtes in Sandomierz für die Gemeinde Obrazów wird Johann Nagórny aus Glazów ernannt.

8.

Verbot des Einkaufens der Waren ausserhalb des Marktplatzes.

In Ergänzung der im Amtsblatte Nr. 5. Punkt 9. veröffentlichten Marktordnung wird Nachstehendes verfügt:

Der Einkauf aller für den Markt bestimmten Waren in Vorstädten, Nebenstrassen sowie überhaupt ausserhalb des Marktplatzes ist verboten.

Die Kaufleute und Händler dürfen Ware am Markte erst nach 10^{h} vormittags einkaufen.

Vor 10 Uhr ist nur dem Konsumenten der Eintritt auf den Marktplatz gestattet.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafe bis 50 Kronen event. 5 Tage Arrest bestraft.

9.

Stempelmarken - Verschleiss.

Um, der Bevölkerung den Ankauf von Stempelmarken zu erleichtern, wurde bisher der Mithilfsgenossenschaft „Pomoc bratnia“ in Sandomierz und, der Konsumgenossenschaft „Pomoc bratnia“ in Koprzywnica die Berechtigung zum Stempelmarkenverschleiss in Sandomierz bezw. in Koprzywnica, erteilt.

Seither wird ein Detailverschleiss von Stempelmarken bei der Kassa des h. ort. k. u. k. Kreiskommandos aufgehoben.

Die nötigen Stempelmarken können nur in den oberwähnten Verschleisstellen bezogen werden.,

Die Verschleisstellen dürfen die Stempelmarken **nur zu diesem Preise**, welcher auf jedem Stempelwertzeichen aufgedruckt ist, verkaufen.

10.

Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden Behörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864. und vom 21. Mai 1876. bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43. der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden im Sinne der Verordnung des A. O. K vom 1. Semptember 1915. Op. II. V. Nr. 77.776. in nachstehender Weise der bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a.) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b.) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

11.

Warenverkauf im Herumziehen.

Es wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiters verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskomando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

12.

Kundmachung.

Hiemit wird veröffentlicht, dass Herr Johann Luboński als Notar des Hypothekenausschusses des Friedensrichters der Stadt Sandomierz, seine Amtstätigkeit mit dem Sitze in Staszów Arturgasse № 15/174. am 5. Oktober 1915. für die Gemeinden Rytwiany, Wiśniowa, Osiek, Połaniec, Tursko, Górki, Jurkowice und die Stadt Staszów aufgenommen hat und als solcher in die Notarliste des k. u. k. Kreisgerichtes in Sandomierz eingetragen wurde.

13.

Verzeichnis

über die vom 1./9. bis 30./9. 1915 beim k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz, abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	Name	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe.
1	Heinrich Dabrowski	9./9. 1915.	Verbrechen des Diebstahles nach §§ 457, 459 und 461: c M. St. G.	10 Monate Kerker
2	Anton Rolecki	„	Dtto.	3 Monate Kerker
3	Jankel Schweizman	„	Verbrechen der Mitschuld am Diebstahle §§ 11, 457, 459 u. 461: c M. St. G.	10 Monate Kerker
4	Leon Mądry	23./9. 1915.	Verbrechen der Veruntreung nach § 474 M. St. G.	10 Monate Kerker
5	Winzenz Dąbrowski	„	Verbrechen der Teilnahme an der Veruntreung § 477 M. St. G.	Dtto.
6	Winzenz Mikulski	9./9 1915.	Verbrechen des Diebstahles nach §§ 457, 459 und 461:c M. St. G.	1 Jahr Kerker
7	Josef Pasierpski	„	Dtto.	Dtto.
8	Johann Rolecki	„	Verbrechen der Mitschuld am Diebstahle §§ 11, 457, 459 u. 461: c M. St. G.	Dtto.

14.

Kartoffelschnitte- Trocknungsanlagen.

Die „Skoda- Werke“ erzeugen seit Jahren Kartoffelschnitte- Trocknungsanlagen, System Büttner die den Vorteil besitzen, dass man auf diesen Apparaten feuchtes Getreide, Rübenblätter, Rübenköpfe, Rüben- und Zuckerschnitzel, Gras u. s. w. trocknen kann.

Reflektanten welche den Bau einer derartigen Trockenanlage zu errichten beabsichtigen werden an das Ingenieur-Büro der Skodawerke in Krakau, Getrudagasse 2 gewiesen.

15.

Polizeistrafrecht.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 18. August 1915. Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 30. Stück VII. erteile ich hiemit den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die Befugnis, in meinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu 20 Kronen oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen anzuordnen und zu verhängen. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher dürfen Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen.

Über jede Strafverhandlung muss in dem Buche unter dem Titel „Strafregister“, dessen je ein Exemplar jeder Bürgermeister bezw. Gemeindeamt erhalten hat, ein Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll muss nach den einzelnen Rubriken des Strafregisters ausgefertigt und vom Bürgermeister bezw. dem Gemeindevorsteher und von zwei Gemeinderäten unterfertigt werden. Der Verurteilte ist dahin zu belehren, dass gegen das ihm verlautbarte Straferkenntnis der Rekurs binnen 8 Tagen an das k. u. k. Kreiskommando im Wege des Gemeindeamtes eingebracht werden kann. Wenn der Verurteilte einen Rekurs angemeldet hat, ist sofort ein Auszug aus dem Strafregister auszufertigen und jenem gegen Empfangbestätigung einzuhändigen. Wenn innerhalb der achttägigen Frist der Rekurs nicht eingebracht wurde, ist das Straferkenntnis beim Magistrate bezw. Gemeindeamt zu vollziehen. Jeden Samstag ist von allen binnen der vergangenen Woche durchgeführten Verhandlungen auf denselben Formularen (Auszug aus dem Strafregister) Abschriften auszufertigen und dieselben dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Die letztgenannten ,Auszüge können nur durch den Bürgermeister bezw. den Gemeindevorsteher selbst unterfertigt werden. Die Unterschriften der Gemeinderäte sind überflüssig.

Alle Geldstrafen sind im Journal der Durchgangsgelder als Einnahmen einzutragen und einmal im Monate am nächsten Donnerstag nach dem 1. jeden Monats an die Kassa des k. u, k. Kreiskommandos abzuführen wo sie zu Gunsten des Unterstützungs- Fonds verrechnet werden.

Die bisherige Kompetenz der Friedens- bezw. Gemeindegerichte bleibt durch diese Verordnung unberührt.

16.

Amsststunden.

Zufolge k. u. k. Militär Generalgouvernement Verordnung vom 13.|10. 1915 J. Nr. 1089 werden die Kassastunden beim k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz wie folgt festgesetzt.

An Wochentagen:
von 9—12h vormit. und von 3—5h nachmittag
An Sonn- und Feiertagen:
von 9—11h vormittag.

17.

Parteienverkehr.

Sprechstunden an Wochentagen:
von 9—12h vormit. und von 3—5h nachmittag
An Sonn- und Feiertagen:
findet kein Parteienverkehr statt.

18.

Über die Gerichtsbarkeit wegen Preistreiberei.

Die Ausübung der Untersuchung und Bestrafung aller gegen die Verordnung vom 15. September 1915 betreffend die Strafmassnahmen gegen die Preistreiberei begangenen Vergehen, wird dem zum Friedensrichter delegierten Herrn k. k. Richter mit der örtlichen Zuständigkeit für den ganzen Kreis Sandomierz übertragen.

In zweiter Instanz wird über die gegen erstrichterliche Urteile überreichten Beschwerden vom (k. und k. Kreisgericht) Gerichte des Kreiskommandos entschieden.

Allen Behörden das Kreises wird auf das strengste aufgetragen alle wegen Preisreiberei verdächtigen Fälle sofort zur Kenntnis ,des Friedensrichters zu überbringen und seine Aufträge auf das Genaueste zu vollziehen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER

Oberstleutnant, m. p.